

Absender:

Datum _____

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 31
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt**

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung der Deponie Mainz-Laubenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Errichtung der Mülldeponie in Mainz-Laubenheim mache ich folgende Einwendung geltend:

Aufgrund der sehr geringen Nähe zum Wohngebiet, in dem ich lebe, sehe ich eine Gefahr für meine Existenz, da der Wert meiner Immobilie bedroht ist.

Begründung

Wird die Deponie wie geplant errichtet, verliert meine Immobilie aus folgenden Gründen massiv an Wert:

- Eine Mülldeponie ist keine attraktive Nachbarschaft mit Erholungswert, sondern birgt Risiken.
- Die Geruchs- und Lärmbelästigung bei der Erstellung und während des Betriebes senkt die Lebensqualität angrenzender Wohngebiete und damit den Wert der Häuser.
- Im Falle einer nicht völlig auszuschließenden Vergiftung durch belasteten Staub bei Ostwind wird das Wohngebiet unbewohnbar und damit mein Eigentum wertlos.

Artikel 14 – Grundgesetz (GG) – Recht auf Eigentum

Dieses Recht ist der Grundstein dafür, dass es Eigentum und somit auch Besitz gibt. Es bedeutet, dass man mit seinem Eigentum so verfahren kann wie man möchte. Allerdings soll das Eigentum auch dem „Wohle der Allgemeinheit“ dienen.

So ist das Stören der Nachbarn durch eine laute Musikanlage nicht im Sinne des Gesetzgebers, ebenso wenig das Vergiften der Nachbarn durch den Staub aus einer Mülldeponie.

Mit freundlichen Grüßen
